



Fibers for Life.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Sie gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen zwischen den Parteien schriftlich getroffen wurden. Sie gelten, in der jeweils aktuellen Fassung, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den jeweiligen Parteien, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die unseren Verkaufsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Die Angebote sind freibleibend. Alle Bestellungen und Aufträge sowie alle Vertreterabschlüsse werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.4 Ergänzungen, mündliche Nebenabreden, Beschaffenheitsangaben, Garantien und nachträgliche Vertragsergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Erklärungen unserer Angestellten und anderer Erfüllungsgehilfen.

2 Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich in Euro ab Lieferwerk ausschließlich Verpackung, Frachtkosten und Wertsicherung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Im Rahmen eines Versandkaufs hat der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.
- 2.3 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Käufer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 2.4 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten, zum Beispiel, aber nicht ausschließlich für Löhne, Material, Energie, Transport, Zölle, Steuern und Gebühren für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang maßgeblich.
- 3.2 Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 3.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- 3.4 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig im Falle des Zahlungsverzugs oder der Zahlungseinstellung des Käufers. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4 Lieferung

- 4.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, liefern wir ab Werk des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der Rettenmaier Gruppe.
- 4.2 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 4.3 Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, muss uns der Käufer zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist geraten wir in Verzug.
- 4.4 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Im Falle einer Pflichtverletzung durch uns haften wir für Schäden nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Bedingungen.
- 4.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Käufer zumutbar sind.
- 4.6 Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Käufer zumutbar ist.
- 4.7 Lieferverzug, der wegen höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – etwa, aber nicht ausschließlich, Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, weltweite Rohstoffknappheit – zustande kommt, befreit uns von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen. Von dem Eintritt solcher Hindernisse werden wir dem Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten.
- 4.8 Der Käufer kann eine Änderung des Liefertermins beantragen, und unsere Zustimmung wird nicht ohne triftigen Grund verweigert. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, uns auf Verlangen alle bereits entstandenen angemessenen Kosten zu erstatten. Eine Änderung des Liefertermins muss spätestens zwei Werktage vor dem geplanten Liefertermin schriftlich erfolgen.

5 Versand, Gefahrübergang, Verpackung

- 5.1 Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.

- 5.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Käufers, d. h., die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- 5.3 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Käufer liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Uns entstehende Aufwendungen, wie etwa, aber nicht beschränkt auf, Lagerkosten, die nach Gefahrübergang entstehen, trägt der Käufer. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.4 Die Verpackung wird jeweils in der Auftragsbestätigung festgelegt. Leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung ist frachtfrei innerhalb von 4 Wochen an die Adresse des Lieferwerkes zurückzusenden; andernfalls wird sie dem Käufer berechnet.
- 5.5 Wir nehmen im Rahmen der uns aufgrund des Verpackungsgesetzes obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Käufer kann Verpackungen in unserem Betrieb zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Käufer ist eine andere Annahme/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Käufer. Ist eine benannte Annahme/Sammelstelle weiter entfernt als unser Betrieb, so trägt der Käufer lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zu unserem Betrieb entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Käufer die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der der Lieferung zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung.
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren sowie in dem von einem Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Voraus hierdurch an uns ab. Auf Verlangen hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der Vorbehaltsware zu geben.
- 6.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verwendeten Sachen zu.
- 6.4 Die Ermächtigung, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, erlischt, wenn der Käufer mit seinen Verpflichtungen in Verzug kommt, wenn er zahlungsunfähig wird, wenn gegen ihn ein gerichtliches Vergleichs-, Konkurs- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist.
- 6.5 Veräußert der Käufer die gelieferte Ware oder die verarbeitete Vorbehaltsware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur vollständigen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen auf uns übergehen.

- 6.6 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß Paragraf 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.7 Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Käufer auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 6.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als fünfzig (50) Prozent, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 6.9 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu unterrichten.
- 6.10 Lässt das Recht des Landes, in das die Vorbehaltsware geliefert wird, den Eigentumsvorbehalt oder verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zu, so können wir vom Käufer verlangen, andere gleichwertige Sicherheiten (etwa, aber nicht ausschließlich, Bürgschaften) zu bestellen. Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Sicherung der Forderungen angemessen und rechtlich zulässig sind und uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte Ansprüche geltend machen, die den Bestand der uns eingeräumten Sicherheiten gefährden.

7 Gewährleistung

- 7.1 Ist die Ware in einem von außen zu erkennenden schlechten Zustand, muss der Käufer dies auf dem Lieferschein vermerken.
- 7.2 Der Käufer hat das Produkt unverzüglich nach Eingang, insbesondere vor Verarbeitung, zu untersuchen. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, soweit der Käufer seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Eingang des Produkts oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt.
- 7.3 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Käufer uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Käufer uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, auf Anforderung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung; dabei tragen wir nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. In diesem Fall hat der Käufer uns die mangelhafte Sache zurückzugeben.
- 7.4 Der Käufer kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Käufer gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

- Im Falle des Rücktritts haftet der Käufer bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.
- 7.5 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Typenblättern beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.
- 7.6 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (Erklärung unsererseits, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass wir verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten) richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit der Einschränkung gemäß Ziffer 8.1. Eine Garantie erfolgt ausschließlich schriftlich und ist als solche gekennzeichnet. Die Erklärung enthält den Inhalt der Garantie und die wesentlichen Angaben, die für die Inanspruchnahme der Garantie notwendig sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.
- 7.7 Für Verbrauchsgüterkäufe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8 Haftung

- 8.1 Im Falle einer Vertragspflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung haften wir auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Jedoch ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht - vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) - auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 8.2 Die Haftung für Produkte des Käufers, die dieser herstellt und in Verkehr bringt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 Für nachgewiesene Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises der Einzellieferung.
- 8.4 Die in 8.1 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt 12 Monate ab Übergabe gemäß vereinbarter Lieferbedingungen.
- 9.2 Sonstige vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren spätestens in 12 Monaten ab Übergabe gemäß vereinbarter Lieferbedingungen, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.
- 9.3 Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf unser vorsätzliches oder grobes Verschulden gestützt sind. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.4 Ist der Käufer ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 10.2 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu dem Käufer zusammenhängen, und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermitteln.

11 Rücktritt vom Vertrag bei Insolvenz

- 11.1. Wird über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens des Käufers abgewiesen, so berechtigt uns dies zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

12 Sonstiges

- 12.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte ganz oder teilweise ohne unsere schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.
- 12.2 Gerichtsstand ist der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der JRS Gruppe. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 12.3 Für sämtliche Ansprüche und ihre Auslegung gilt das Recht des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der JRS Gruppe unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts.
- 12.4 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms® auszulegen.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.6 Schriftliche Erklärungen können auch durch telekommunikative Übermittlung, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, pdf.), abgegeben werden.